Amtsblatt



11. Jahrgang - Nr. 32 – 27. August 2020

...lebendig, offen -mittendrin-

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (136) Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020
- (137) Wahlbekanntmachung zur Integrationswahl der Stadt Düren am 13.09.2020
- (138) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz
- (139) Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022

(136)

Bekanntmachung der Stadt Düren Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020

Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Düren ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Diese unterteilen sich in 34 Stimmbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. – 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die fünfzehn Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe um 15.00 Uhr im Gymnasium am Wirteltor, Hans-Brückmann-Straße 1, 52349 Düren, zusammen. Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beginnen diese nach Schluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt des Landrats.
- d) für den Kreistag,

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die Bürgermeisterwahl	hellgelbe Farbe mit
	schwarzem Aufdruck
für die Gemeinderatswahl	hellgrüne Farbe mit
	schwarzem Aufdruck
für die Landratswahl	hellblaue Farbe mit
	schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl:	hellrote Farbe mit schwar-
_	zem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sowie die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl und der anschließenden Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2, oder im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 20.08.2020

Der Bürgermeister In Vertretung

Hissel (Erster Beigeordneter)

(137)

Bekanntmachung der Stadt Düren Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der Stadt Düren am 13.09.2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Düren ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Diese unterteilen sich in 34 Stimmbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Ein Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl um 16.00 Uhr in der Volkshochschule, Violengasse2, 52349 Düren, zusammen. Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses beginnt er nach Schluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer in schwarzem Druck die Bezeichnung der Listenwahlvorschläge und des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen, und rechts von der Bezeichnung des Listenwahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Listenwahlvorschlag oder Bewerber sie gelten soll. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand (Volkshochschule, 52349 Düren, Violengasse 2) sowie die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe bei der Briefwahl und die ab 18.00 Uhr erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Briefwahllokal (Volkshochschule, 52349 Düren, Violengasse 2) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können

 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Düren

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 20.08.2020

Der Bürgermeister In Vertretung:

(Hissel) Erster Beigeordneter

(138)

Bekanntmachung der Stadt Düren Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Düren als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche

Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von

Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersoder Ehejubiläen an Mandatsträger,

Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hierfür gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren während den Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie Do 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Sa 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr abzugeben.

Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice – Bürgerbüro - Meldeangelegenheiten zum Ausdruck hinterlegt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 20.08.2020

Der Bürgermeister

Paul Larue

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

(139)

Bekanntmachung der Stadt Düren Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022

Zum Schuljahr 2021/2022 werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum 01.10.2021 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Später geborene Kinder können auf Antrag der Eltern vorzeitig zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind.

Schulbeginn ist nach den Sommerferien 2021 am Mittwoch, dem 18. August 2021.

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022 für den Bereich der Stadt Düren erfolgt von

Montag, den 21.09. - Donnerstag, den 24.09.2020, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Grundschule.

Für die städtischen Grundschulverbünde gilt bei Bedarf eine verlängerte Anmeldefrist bis Freitag, den 25.09.2020.

Jedes Kind soll nur an einer Grundschule angemeldet werden. Hierbei steht den Eltern die Wahl der Grundschule und der Schulart (städt. Gemeinschaftsgrundschule oder städt. katholische Grundschule) für ihr Kind frei. Den Rahmen bildet dabei die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule. Über die abschließende Aufnahme des Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung nach Abschluss des Anmeldeverfahrens.

Aufgrund der Corona-Situation finden die Schulanmeldungen in diesem Jahr nur mit Termin statt. Die Eltern haben die Möglichkeit ab Anfang September, also schon einige Tage vor dem Anmeldezeitraum, mit der Schule einen Termin zu vereinbaren. Hierbei kann in Abstimmung mit der Schule in begründeten Fällen auch eine Anmeldung vor dem Anmeldezeitraum erfolgen.

Nach Möglichkeit soll nur ein Elternteil das Kind begleiten. Vorzulegen sind der Personalausweis oder der Reisepass sowie die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch.

Für alle Besuche in der Schule gelten die Corona-Schutzvorschriften. Es wird eindringlich um die Beachtung der Abstandsregelungen, die Handdesinfektion beim Betreten der Schule sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Maske gebeten. Dies gilt für alle Beteiligten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 25.08.2020

Paul Larue Bürgermeister

mpressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.